

LEITUNGSWASSER - Bruchschäden an wasserführenden Leitungen einschließlich Korrosion - LW5806.18

Abweichend von Artikel 2 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Bruchschäden an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten sind auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Der Kostenersatz für das Erneuern von Leitungsrohren ist in jedem Schadenfall, mit der vereinbarten und auf der Police angeführten Laufmeterzahl eingeschränkt.

Werden nach einem Schadenfall mehr Laufmeter Rohre ersetzt als in der Police angeführt sind, gilt folgende Regelung:

Die Kosten der tatsächlich erneuerten Rohrlängen werden im Verhältnis zu den versicherten und auf der Police angeführten Rohrlängen gekürzt.

Von dieser Kürzung sind auch alle notwendigen Nebenarbeiten betroffen. (z. B.: Stemmarbeiten, Verputzarbeiten udgl.....)